

Richtlinien zur Haltung von BIO-Gehegewild

Beschlossen 31.05.2007:

1. Gehegegröße und Besatzstärke

Die Mindestgröße eines Geheges, in dem BIO- Gehegewild gehalten wird, beträgt bei Damwild 1,5 ha, bei Rotwild 2,5 ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3 ha sein. Die Gehege müssen ökologisch bewirtschaftet werden, der Einsatz von chemischen Spritz oder Düngemittel ist nicht gestattet.

Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1500 m² bei Damwild und 2500 m² bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Besatzstärke im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann

z. B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Besatzstärke angemessen sein.

Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können. Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je Unterteilung soll 1 ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges während der Hauptvegetationszeit darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche zu 30 % unterschritten werden.

Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden.

Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z. B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereit zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen. Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 18 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden.

2. Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen.

Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben. Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rotwildhaltung ist eine Suhle notwendig.

3. Fütterungs- und Tränkeeinrichtung

Winterfutter soll in überdachten Raufen mit ausreichenden Fressplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall mehrere Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen.

Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Den Tieren sollen zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorgelegt werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern. Die Fütterung der Tiere erfolgt ausschließlich mit Futtermitteln aus ÖKO- Landbau. Diese Futtermittel sind von der oekovm zu genehmigen.

4. Sikawild, Muffelwild

Die Haltungsanforderungen für Dam- und Rotwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild.

5. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Richtlinie ist in Verbindung der allgemeinen Richtlinien für Landwirtschaftliches Gehegewild, darin sind die Grundlagen von Fangeinrichtungen und Tötung, gesetzlich geregelt.

6. Medikamenteneinsatz

Medikamente zur Wachstumsförderung und zur Förderung der Fortpflanzung sind nicht erlaubt. Medikamente zur Krankheitsbekämpfung sind zugelassen, darüber ist gesondert Buch zu führen. Hierfür besteht die doppelte Wartezeit.

7. Umstellungszeit

Die Umstellungszeit beträgt bei Elterntiere 24 Monate. Jungtiere welche in der Umstellungszeit geboren wurden sind BIO- Tiere. Jungtiere welche vor Umstellung geboren sind haben eine Umstellungszeit von 2/3 der Lebensdauer.